

# Satzung

## des Fischereivereins für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e. V.

- gegründet am 29. Juni 1927 -

---

### §1

#### Name, Sitz und Wesen des Vereins

Der „Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht“ ist eine Vereinigung von Sportanglern in Friesoythe und Umgebung. Der Verein hat seinen Sitz in Friesoythe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friesoythe eingetragen. Als Angler gilt, wer die Fischerei nach waidgerechten Grundsätzen aus Liebhaberei ausübt, ohne dass diese Tätigkeit dem Erwerb dient. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

### §2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen fischereilichen Betätigung.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatischen Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Fische.
3. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Eigentums- und Pachtgewässer im Interesse der Sicherstellung und Besserstellung der Volksernährung.
4. Vertiefung des Wissens von den biologischen Vorgängen im Wasser.
5. Die Ausbildung der Jungangler und
6. Pflege der Kameradschaft und Freizeitgestaltung sowie Förderung des Umweltschutzes.

### §3

#### Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sportanglergruppen.

Sportanglergruppen können in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Cloppenburg und der angrenzenden Landkreise bei einer entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, die im Bereich der zu bildenden Sportanglergruppe ihren Wohnsitz haben, errichtet werden, wenn die Mitgliederzahl mindestens 100 beträgt, wobei in dem Bezirk einer Stadt oder Gemeinde möglichst nur eine Sportanglergruppe bestehen soll.

Die Sportanglergruppe muss vom Vorstand anerkannt werden.

Der Vorstand soll eine Sportanglergruppe nur anerkennen, wenn die bereits bestehenden Sportanglergruppen vorher angehört worden sind und für die zu bildende Sportanglergruppe ein Bedürfnis besteht und nicht Vereinsinteressen entgegenstehen.

Die Sportanglergruppe führt die Bezeichnung:

„Sportanglergruppe ..... im Fischereiverein für den Bezirk der Friesoyther Wasseracht e. V.“.

Folgende Sportanglergruppen werden anerkannt:

1. Sportanglergruppe Bösel
2. Sportanglergruppe Cloppenburg
3. Sportanglergruppe Edewechterdamm-Kampe
4. Sportanglergruppe Esterwegen
5. Sportanglergruppe Friesoythe
6. Sportanglergruppe Garrel
7. Sportanglergruppe Neuvrees-Gehlenberg
8. Sportanglergruppe Peheim-Markhausen
9. Sportanglergruppe Saterland
10. Sportanglergruppe Neuscharrel

Vereinsmitglieder, die nicht im Bereich der anerkannten oder noch zu bildenden Sportanglergruppen ihren Wohnsitz haben, gehören zur Sportanglergruppe Friesoythe.

Mitglieder, die einer anderen Sportanglergruppe als der ihres Wohnortes angehören wollen, bedürfen der Zustimmung des Obmannes der anderen Sportanglergruppe.

Die Sportanglergruppe wird von einem Obmann geleitet, der die zeitweilige Leitung der Sportanglergruppe einem Stellvertreter übertragen kann.

Der Obmann und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 4 Jahren in einer Sportanglergruppenversammlung gewählt. Sportanglergruppenversammlungen sind vom Obmann durch das Mitteilungsblatt des Vereins bei Bedarf oder wenn 10% der Mitglieder der Sportanglergruppe es verlangen, mit einer Ladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagungsordnungspunkte einzuberufen.

Ist eine Sportanglergruppe infolge Wegfalls des Obmannes ohne Obmann, so kann der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden eine Sportanglergruppenversammlung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Tagungsordnungspunkte schriftlich unter Benachrichtigung aller Mitglieder der Sportanglergruppe einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sportanglergruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei nur Beschlüsse über die Tagungsordnungspunkte gefasst werden können, die in der Ladung angegeben sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Über die Sportanglergruppenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterschreiben ist.

Soweit das Protokoll Wahlen enthält, ist es dem Geschäftsführer einzureichen. Aus dem Protokoll müssen mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Abstimmungsergebnis über die Beschlüsse hervorgehen.

Der Obmann und sein Stellvertreter müssen vom 1. Vorsitzenden in ihren Ämtern bestätigt werden, und zwar innerhalb von 4 Wochen. Eine Sportanglergruppe, die in der dafür angesetzten Sportanglergruppenversammlung keinen Obmann wählt, oder in der sich kein Mitglied bereitfindet, das Amt des Obmannes zu übernehmen, wird vom Vorstand geleitet. Eine Sportanglergruppe kann nur durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Bei der Auflösung fällt evtl. vorhandenes Vermögen an den Verein.

### §4

#### Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) der Hauptausschuss,
- d) der Ehrenrat.

## §5

### Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird einmal im Kalenderjahr vom Vorstand mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist durch das Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe der Tagungsordnungspunkte einberufen.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, des Hauptausschusses und den von den Sportanglergruppen entsandten Delegierten.

Jede Sportanglergruppe entsendet für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten, der von der Sportanglergruppenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt wird.

Der Delegiertenversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- c) Festsetzung der Vereinsbeiträge, der Aufnahme- und sonstigen Gebühren,
- d) Festlegung der Richtlinien für die Vereinstätigkeit im neuen Geschäftsjahr,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 4 Jahren,
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 4 Jahren
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Auflösung einer Sportanglergruppe,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen - § 18 -

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Alle anderen Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand oder Hauptausschuss beschlossen.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der Hauptausschuss es beschließt oder das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gilt Absatz 1.

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, abgesehen von § 18 der Satzung, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren ist.

## §6

### Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führen in der Regel bei den Sitzungen der Vereinsorgane - außer dem Ehrenrat - in der Reihenfolge ihrer Nennung den Vorsitz. Die Vorsitzenden entscheiden in Verwaltungssachen selbständig. Infolge Wegfalls des 1. Vorsitzenden durch Rücktritt, Tod oder Krankheit ist der zweite Vorsitzende befugt, den Vorstand oder den Hauptausschuss einzuberufen.
- b) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Hauptgewässerwart und zwei weiteren Mitgliedern, die zusätzlich das Amt des Kassenwartes und des Schriftführers übernehmen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Delegiertenversammlung unterliegen oder er die Angelegenheit dem Hauptausschuss des Vereins zur Entscheidung vorlegt.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den 1. Vorsitzenden ohne eine bestimmte Frist. Die Tagungsordnung braucht nicht angegeben werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

## §7

### Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Obmännern der einzelnen Sportanglergruppen
- c) dem Obmann der Fischereiaufsicht
- d) den Beiräten, von denen die Sportanglergruppen für je angefangene 70 Mitglieder eine Person entsenden.

Die Beiräte werden in einer Sportanglergruppenversammlung (§ 3) für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche schriftlich mit Angabe der Tagungsordnungspunkte einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden.

Das zu führende Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt der Hauptausschuss bis zur nächsten Delegiertenversammlung, in der eine Nachwahl bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode stattzufinden hat, ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Wahrnehmung des freigewordenen Amtes.

## §8

### Geschäftsführer

Der Hauptausschuss ernennt den Geschäftsführer und dessen Stellvertreter.

Der Geschäftsführer tätigt die gesamte Verwaltungsarbeit sowie die Kassen- und Schriftführung. Diese Arbeiten werden von den Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie dem Schriftführer überwacht. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses teil und führt jeweils die Niederschrift. Er gehört nicht dem Vorstand oder dem Hauptausschuss an. Er braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.

## §9

### Weitere Ämter

Der Hauptausschuss bestimmt für die Dauer von 4 Jahren:

- a) den Obmann der Fischereiaufsicht - nach Anhörung der Fischereiaufsicht -
- b) den 2. Gewässerwart  
und deren Stellvertreter.

Er kann weitere Ämter im Rahmen der Satzung einrichten und vergeben.

Ein Mitglied kann mehrere Ämter im Verein betreuen.

Jeder, der im Verein ein Amt bekleidet, hat dieses nach besten Kräften auszuführen. Dazu gehört auch die Teilnahme an den entsprechenden Versammlungen.

Der Hauptausschuss ist verpflichtet, Mitglieder, die ihr Amt nicht ordnungsgemäß führen, aus dem Amt zu entlassen. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres endigt für jedes Vereinsmitglied das von ihm verwaltete Vereinsamt.

## §10 Jugendarbeit

Jungangler sind Jugendliche von 14-18 Jahren. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitgliedsanwärter des Vereins. Der Schriftführer des Vorstandes ist gleichzeitig der Jugendwart des Vereins.

In den einzelnen Sportanglergruppen hat der stellvertretende Obmann die Jugendarbeit zu leisten. Zur Unterstützung seiner Arbeit wählen die Jungangler aus ihren Reihen einen Vertrauensmann, der zusammen mit dem stellvertretenden Obmann die Jugendarbeit in der Sportanglergruppe durchführt.

Die Vertrauensmänner der Sportanglergruppe wählen aus ihren Reihen einen Jugendvertreter, der mit dem Jugendwart des Vereins die Jugendarbeit auf Vereinsebene koordiniert und wahrnimmt.

Der Jugendvertreter wird zu allen Sitzungen des Hauptausschusses als nicht stimmberechtigtes Mitglied geladen.

Die Beitragseinnahmen aus den Jugendkarten sind im Geschäftsjahr zweckgebunden für die Jugendarbeit zu verwenden. Der Jugendwart entscheidet über die Verteilung der Mittel. Er hat dem Vorstand über die Jugendarbeit und die Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten.

Die Wahl des Jugendvertreters und der Vertrauensmänner erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.

## §11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und die Sportanglerprüfung abgelegt hat, sofern er nicht vom Vorstand von der Prüfung befreit worden ist. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Daneben ist eine Aufnahmegebühr von den neu eintretenden Mitgliedern zu entrichten.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag sind beim Eintritt im Voraus zu entrichten.

Junganglern (§ 10) kann eine Jugendkarte ausgestellt werden, falls sie eine Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen, nach der dieser mit der Ausübung des Angelsports durch den Jugendlichen einverstanden ist und für jeden Schaden aufkommt, den der Jugendliche anrichtet oder erleidet.

Mitglieder und Jungangler sind verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Hauptausschuss Personen verliehen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

## § 13 Austritt eines Mitgliedes

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Wenn ein Mitglied nicht bis zum 15. März eines jeden Jahres seine Mitgliedskarte bei der zuständigen Kartenausgabestelle einlöst und danach eine Postnachnahme der Mitgliedskarte nebst einer Mahngebühr auch nicht einlöst, scheidet es aus dem Verein aus.

## § 14 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes **muss erfolgen**, wenn es

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
2. sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen und ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet,
3. den Bestrebungen **des** Vereins zuwider handelt oder dessen Ansehen schädigt,
4. den Entscheidungen des Ehrenrates nicht nachkommt.

Der Ausschluss **kann erfolgen**, wenn ein Mitglied

1. den Anordnungen **des** Vorstandes zuwider handelt,
2. innerhalb der Organisation wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat oder sich unkameradschaftlich beträgt.

## § 15 Verstöße von Mitgliedern

Wenn ein Mitglied gegen die auf der Mitgliedskarte oder sonstigen Karten abgedruckten Bestimmungen, gegen die Satzung oder sonstige für alle Mitglieder maßgebenden Bestimmungen und in minderschweren Fällen gegen § 14 der Satzung verstößt, können folgende Maßregeln verhängt werden:

1. Ausschluss aus dem Verein,
2. Einziehung der Karten für eine bestimmte Zeit,
3. Sperre von Karten für eine bestimmte Zeit,
4. Verwarnung.

Auch können Auflagen gemacht werden.

In gleicher Weise können Verstöße von Junganglern geahndet werden.

## §16 Entscheidungsgremien

Die Entscheidungen gem. § 14 der Satzung erfolgen nur durch den Ehrenrat, der jeweils aus 3 Personen besteht. Bei den Verstößen von Mitgliedern gem. § 15 der Satzung entscheiden:

- a) der Vorstand — nach formloser Anhörung des Mitgliedes —
- b) der Ehrenrat, sofern der Vorstand die Sache dem Ehrenrat zur Beurteilung vorlegt (§§ 14, 15 der Satzung sind in diesem Fall anwendbar).

Jede Sportanglergruppe wählt auf die Dauer von 4 Jahren 1 Mitglied in den Ehrenrat. Der Vorstand bestimmt aus den Mitgliedern des Ehrenrates jeweils 3 Mitglieder für eine Sitzung des Ehrenrates. Die Mitglieder des Ehrenrates, aus deren Sportanglergruppe ein zur Verhandlung anstehendes Mitglied stammt, sollen nicht berufen werden. An der Sitzung des Ehrenrates können 1 Mitglied des Vorstandes und der Obmann des betroffenen Mitgliedes ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Ehrenrat entscheidet in voller Besetzung, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, mit Mehrheit **endgültig**. Alle Mitglieder haben sich den Entscheidungen des Ehrenrates unwiderruflich zu unterwerfen.

**§ 17**  
**Kassenführung**

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck und der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen über 150 EURO sind nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Kasse und Buchhaltung sind dem Vorstand auf Verlangen in den Sitzungen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Delegiertenversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Den Kassenprüfern kann vom 1. Vorsitzenden ein amtlicher Buchprüfer (Steuerbevollmächtigter) beigegeben werden.

**§18**  
**Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Eine Satzungsänderung und eine Auflösung des Vereins können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten erforderlich.

**§ 19**  
**Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die jeweilige Gemeinde, innerhalb der sich das Vermögen befindet. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wenn möglich fischereiliche Zwecke, zu verwenden.

Friesoythe, den 1. März 2004